

Academia Iuris

Deliktsrecht

von

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz, Prof. Dr. Gerhard Wagner

Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., ist Inhaber eines Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privat- und Prozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bonn.

12. Auflage

Deliktsrecht – Kötz / Wagner

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen und Allgemeines

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4515 2

laut des § 829 freilich nicht. So hat der BGH entschieden, dass die Vorschrift sinngemäß auch dann anzuwenden sei, wenn der Jugendliche zwar die gem. § 828 III erforderliche Einsicht besitzt, also zurechnungsfähig ist, er aber wegen des altersgemäß reduzierten Sorgfaltsmaßstabs (→ Rn. 118, 334) im konkreten Fall nicht schuldhaft gehandelt hat.⁸⁷ Auch in Fällen des § 827 hält man die Billigkeitshaftung ohne Rücksicht darauf für gegeben, ob die »Bewusstlosigkeit« oder die »Störung der Geistestätigkeit« im Einzelfall zum Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit, zum Ausschluss des Verschuldens oder gar dazu geführt hat, dass der Betreffende sein Verhalten überhaupt nicht mehr willensmäßig hat steuern können: § 829 ist also auch dort anwendbar, wo ein Kraftfahrer am Lenkrad seines Wagens durch eine Gehirnblutung schlagartig bewusstlos wird, der Wagen infolgedessen auf den Gehweg gerät und dort Passanten überfahren werden.⁸⁸

§ 829 greift sinngemäß auch dann ein, wenn es nicht um die Haftung des Minderjährigen, sondern um die »spiegelbildliche« Frage geht, ob er, wenn er der Geschädigte ist, sich gem. § 254 eine Minderung seines Ersatzanspruches gefallen lassen muss. Wenn also durch Fahrlässigkeit eines Radfahrers ein Kind verletzt wird, so ist zunächst zu prüfen, ob nicht der Ersatzanspruch des Kindes deshalb reduziert werden muss, weil es an dem Unfall ein **Mitverschulden** trifft (§ 254). Fehlt es an einem Mitverschulden des Kindes – sei es, weil es gem. § 828 III nicht zurechnungsfähig war, sei es, weil es nicht schuldhaft gehandelt hat –, so muss immer noch die Frage geprüft werden, ob nicht eine Reduzierung seines Ersatzanspruches entsprechend § 829 durch die Billigkeit gefordert ist.⁸⁹ 350

Ob und in welchem Umfang eine Billigkeitshaftung des Minderjährigen gegeben oder ein ihm zustehender Ersatzanspruch entsprechend § 829 zu mindern ist, hängt davon ab, inwieweit dies »die Billigkeit nach den Umständen, insbes. nach den Verhältnissen der Beteiligten« erfordert;⁹⁰ keinesfalls dürfen dem Minderjährigen dadurch »die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf«. Alles dies gilt auch für solche Personen, die gem. § 827 nicht verantwortlich sind. 351

Zu den »Umständen«, auf die es im Rahmen des § 829 ankommt, kann es zB gehören, dass der Minderjährige, mag ihm auch die Zurechnungsfähigkeit gefehlt haben, doch immerhin über ein so großes Maß an Einsichtsfähigkeit verfügte, dass ihm aus seinem Verhalten wenigstens ein gewisser Vorwurf im Sinne einer »natürlichen Schuld« gemacht werden kann. Auch die Schwere der Verletzungen, die der Geschädigte erlitten hat, ist in die Abwägung einzubeziehen, ebenso der Umstand, dass die Tätigkeit, bei der es zu dem Unfall gekommen ist, für den Verletzten oder den Minderjährigen von vornherein mit gewissen erkennbaren Gefahren verbunden war. Von entscheidender Bedeutung sind entsprechend der Funktion des § 829 aber die **Vermögensverhältnisse** der Beteiligten. Wenn in § 829 auf die »Verhältnisse der Beteiligten« Bezug genommen wird, dann sind damit die wirtschaftlichen Verhältnisse gemeint. Die Billigkeitshaftung soll eingreifen, wenn der Schädiger »reich«, der 352

87 BGHZ 39, 281 und dazu *Deutsch* JZ 1964, 86; *Geilen* FamRZ 1965, 401; *Böhmer* MDR 1964, 278 und *Teichmann* JZ 1970, 617.

88 BGHZ 23, 90 (98); 98, 135 (137).

89 BGHZ 37, 102; BGH VersR 1964, 385 und ständige Rspr.

90 Und nicht bloß erlaubt; BGHZ 127, 187 (192).

Geschädigte aber »arm« ist. Gelegentlich hat man deshalb § 829 geradezu als »**Millionärspargraphen**« bezeichnet und als Zurechnungsprinzip das Motto »*richesse oblige*« genannt.⁹¹ Allerdings muss man sich vor Augen halten, dass § 829 nur zum Zuge kommt, wenn der Schaden weder vom Schädiger (wegen §§ 827, 828) noch vom Geschädigten (wegen § 254) zu verantworten ist. In dieser Situation zweier schuldloser Parteien ist es nicht unvernünftig, für die Schadensverteilung darauf abzustellen, welche der Parteien der bessere Risikoträger ist, wer also die Schadenskosten besser tragen kann.⁹² Soweit die verhaltenssteuernde Wirkung des Deliktsrechts aus den in §§ 827, 828 genannten Gründen leerläuft, wird die Funktion der Verhaltenssteuerung durch diejenige der effizienten Risikozuweisung ersetzt (→ Rn. 334, 91). Die Billigkeitshaftung erfordert die Feststellung des Vermögensstatus beider Parteien und weiter die Prüfung, ob zwischen den Beteiligten ein »**wirtschaftliches Gefälle**« besteht. Das gilt gleichermaßen im Rahmen der Haftungs begründung wie auch des Mitverschuldens.

- 353 Der **historische Gesetzgeber** des Jahres 1900 hatte bei § 829 Fälle vor Augen, in denen übermütige Kinder reicher ostelbischer Gutsbesitzer den auf dem Land ihrer Eltern arbeitenden Hintersassen böse Streiche spielten. Entscheidend waren hier nicht die Vermögensverhältnisse des Minderjährigen, sondern der relative Reichtum seiner Eltern. Diese Fälle spielen heute keine Rolle mehr. Der Grund dafür liegt nicht darin, dass sich die Vermögensverhältnisse der Bürger völlig angeglichen hätten, denn die Unterschiede bestehen fort. Entscheidend ist vielmehr, dass der an Körper und Gesundheit Geschädigte in aller Regel den Schutz einer Versicherung genießt, insbes. der sozialen oder privaten Krankenversicherung. Auf der anderen Seite ist ein Großteil der minderjährigen Schädiger haftpflchtigversichert, und zwar entweder im Rahmen der von ihren Eltern freiwillig abgeschlossenen Familien-Haftpflchtigversicherung oder im Rahmen der Kfz-Haftpflchtigversicherung, die auch für motorgetriebene Zweiräder wie Mopeds und Mofas obligatorisch ist. Vor diesem Hintergrund lassen sich die heutigen Zentralprobleme der Billigkeitshaftung in folgenden zwei Fragen umreißen:
- (1) Ist die Feststellung eines »wirtschaftlichen Gefälles« und damit die Billigkeitshaftung ausgeschlossen, wenn der Schaden durch eine entsprechende Versicherung des Geschädigten aufgefangen wird?
 - (2) Lässt sich ein »wirtschaftliches Gefälle« zulasten des Schädigers allein damit begründen, dass Letzterer den Schutz einer Haftpflchtigversicherung genießt?
- 354 Wir wenden uns zunächst der zweiten Frage zu: Gehört die Tatsache, dass der **Minderjährige durch eine Haftpflchtigversicherung geschützt** ist, zu den »Umständen«, die bei der Billigkeitsabwägung eine Rolle spielen dürfen? Gem. § 100 VVG ist bei einer Haftpflchtigversicherung der Versicherer dazu verpflichtet, »den Versicherungsnehmer von Ansprüchen freizustellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers ... geltend gemacht werden, und unbegründete Ansprüche abzuwehren.« Demnach kommt es darauf an, ob und inwieweit sich der Versicherungsnehmer – unabhängig vom Bestehen einer Haftpflchtigversicherung – einem Dritten gegenüber ersatzpflchtig gemacht hat. Erst wenn und soweit eine solche Ersatzpflchtig festgestellt ist, tritt die Haftpflchtigversicherung auf den Plan;

91 Vgl. *Deutsch AllgHaftungsR* Rn. 477.

92 *MüKoBGB/Wagner* § 829 Rn. 1.

keineswegs – so kann man argumentieren – deckt sie Ansprüche, soweit diese ihre Entstehung oder ihren Umfang ihr selbst verdanken. Dieser strikten Trennung von Haftung und Haftpflichtversicherung (»**Trennungsprinzip**«) wird entgegengehalten, dass der Minderjährige, der von einem Haftpflichtversicherer Freistellung von etwaiger Haftung verlangen kann, wirtschaftlich günstiger dasteht; gerade darauf komme es für § 829 aber an.

Niemand bezweifelt, dass bei der Abwägung gem. § 829 derjenige als »vermögend« 355 angesehen werden müsste, der imstande gewesen ist, für sich allein zur Deckung des ihn treffenden Risikos künftiger Haftung eine bestimmte **Rücklage** zu bilden. Soll es für den Geschädigten einen Unterschied machen, wenn der gleiche ökonomische Erfolg von mehreren in der Weise erreicht wird, dass sie jene Rücklage gemeinsam bilden, indem sie einen Versicherer gegen Zahlung eines Entgelts mit der Berechnung und dem Einzug von Prämien und mit der Bildung und Verwaltung eines Haftungsfonds beauftragen? Die Frage ist zu verneinen. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass der Haftungsfonds auf diese Weise zum Ausgleich von Risiken herangezogen würde, deren Deckung die Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss nicht gewünscht haben oder die bei der Prämienkalkulation zu berücksichtigen dem Versicherer nicht möglich ist. Die Versicherungsnehmer wollen durch den Abschluss der Versicherungsverträge eine Rücklage zur Deckung des Risikos ihrer künftigen Haftung bilden; damit ist von ihnen auch die Haftung gemeint, soweit sie auf Billigkeitserwägungen beruht und deshalb die Existenz des Haftungsfonds in Rechnung stellt. Aus der Sicht des Versicherers führt diese Auffassung zwar zu einer Erhöhung der von ihm zu leistenden Schadenaufwendungen; das ist aber ein Umstand, den er bei der Kalkulation seiner Prämien ohne größere Schwierigkeiten berücksichtigen kann.

Auch der BGH ist der Ansicht, dass bei der Abwägung nach § 829 das Bestehen einer **Haftpflichtversicherung** auf der Seite des Schädigers zu den Umständen gehört, auf die bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Allerdings differenziert das Gericht in mehrfacher Hinsicht: Grundsätzlich soll die Frage, **ob** der Schädiger überhaupt nach § 829 haftet, unabhängig von der Existenz des Haftpflichtversicherungsschutzes zu beurteilen sein. Erst wenn die Einstandspflicht in dieser Weise festgestellt ist, darf bei der Bestimmung ihres **Umfangs** die Haftpflichtversicherung insoweit in Rechnung gestellt werden, »als die Grenzen des dem Schädiger mit Rücksicht auf seinen notwendigen Lebensbedarf noch Zumutbaren weiter ausgedehnt werden, weil dieser Lebensbedarf wegen des Versicherungsschutzes nicht beeinträchtigt wird.«⁹³ Besteht hingegen eine **gesetzliche Verpflichtung** zur Haftpflichtversicherung, wie dies vor allem im Bereich des Straßenverkehrs der Fall ist, soll die Existenz dieses Versicherungsschutzes dem Geschädigten zugute kommen, und zwar sowohl bei der **Haftungsbegründung**, also im Rahmen der Frage, ob die Haftung nach § 829 überhaupt besteht, als auch bei der Bestimmung des **Haftungsumfangs**, also der Bemessung der Entschädigungshöhe.⁹⁴ Tatsächlich kann die Differenzierung zwischen dem Ob und dem Wieviel der Haftung auch für die **freiwillige Haftpflichtversicherung** nicht überzeugen, weil die Billigkeit ausweislich des § 829 »insbes. nach den Verhältnissen der Beteiligten« zu bestimmen ist,

93 BGHZ 76, 279 (287); genauso BGH NJW 1958, 1630; 1962, 2201; krit. *Hanau* VersR 1969, 291 (292); vgl. auch *Knüttel* JR 1980, 18 und 459.

94 BGHZ 127, 186 (191 f.).

womit vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse gemeint sind. Letztere lassen sich, wie das Gericht schon in BGHZ 76, 279 (287) eingeräumt hat, aber nicht unabhängig von der Existenz einer Haftpflichtversicherung beurteilen. Diese muss also nicht deshalb berücksichtigt werden, weil die Haftpflichtversicherung einen »Funktionswandel« hin zu einem Instrument des Geschädigtenschutzes erfahren hätte, was bei der Kfz-Pflichtversicherung in der Tat der Fall ist, sondern einfach deshalb, weil § 829 auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers Bezug nimmt und eine Versicherung nur eine besondere Form der Schadensvorsorge durch Rücklagenbildung darstellt.⁹⁵

- 357 Wenden wir uns nun der ersten der oben aufgeworfenen Fragen zu: Ist der Schadensersatzanspruch aus § 829 ausgeschlossen, wenn das Interesse des Geschädigten bereits durch eine **Schadensversicherung** ausgeglichen wird? Beispielhaft zu nennen sind Leistungen einer Krankenkasse oder einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung. Für eine Antwort ist zu differenzieren. Zunächst ist die Fallgruppe ins Auge zu fassen, dass ein erwachsener Geschädigter in den Genuss von Versicherungsleistungen kommt, der minderjährige Schädiger aber nicht haftpflichtversichert ist. Hier würde die Bejahung der Billigkeitshaftung dazu führen, dass der betroffene Versicherungsträger aufgrund der §§ 116 SGB X, 86 VVG bei dem nicht versicherten Minderjährigen Regress nehmen könnte (→ Rn. 769 f.). Dies sollte schon deshalb ausgeschlossen sein, weil dann die auf ein Kollektiv verlagerten Schadenskosten auf ein Individuum zurückgewälzt würden, das weder den Schaden verschuldet hat noch ein geeigneter Risikoträger für die entstandenen Kosten ist.⁹⁶ In einer zweiten Fallgruppe trifft ein nach allgemeinen Grundsätzen (§ 823 BGB, § 7 StVG) haftpflichtiger und auch haftpflichtversicherter Schädiger auf einen minderjährigen sozialversicherten Geschädigten. Hier wird § 829 im Zusammenhang mit einer Anrechnung des **Mitverschuldens** relevant: Gesetzt den Fall, der Minderjährige müsste sich wegen § 828 oder mit Blick auf den altersgemäß reduzierten Sorgfaltsstandard kein Mitverschulden anrechnen lassen, lässt sich diese Anrechnung dann mithilfe einer analogen Anwendung des § 829 begründen? Der BGH hat die Frage im Zusammenhang mit einem Anspruch gegen einen pflichtversicherten Autofahrer verneint und treffend formuliert, es sei »gerade der Sinn dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Versicherung, die Ersatzansprüche der Verkehrstopfer sicherzustellen, dabei nicht zuletzt Ansprüche verletzter Kinder oder Jugendlicher«. ⁹⁷ Diese, ganz auf die Interessen des Minderjährigen zugeschnittene Formulierung hat den BGH allerdings nicht daran gehindert, die Anwendung des § 829 im Rahmen des § 254 auch dann zu verneinen, wenn es um den **Regress der Krankenversicherung** ging, die den Schaden des Minderjährigen durch entsprechende Leistungen ausgeglichen hatte.⁹⁸ Die Krankenkasse kann also auf der Grundlage von § 116 SGB X in vollem Umfang bei dem haftpflichtversicherten Autofahrer Rückgriff nehmen, denn die Autofahrer bzw. die von ihnen finanzierte Kfz-Haftpflichtversicherung ist hier der »richtige« Risikoträger, nicht dagegen die aus Beiträgen der gewerblichen Wirtschaft gespeiste soziale Krankenversicherung. Diese Überlegung muss auch dort gelten, wo der Schädiger sich den **Versicherungsschutz freiwillig** beschafft hat: Auch in einem solchen Falle will er durch den Ab-

⁹⁵ E. Lorenz, FS Medicus, 1999, 360 f. (364 f.); → Rn. 355.

⁹⁶ MüKoBGB/Wagner § 829 Rn. 22.

⁹⁷ BGHZ 73, 190 (192 f.); BGH NJW 1969, 1762 (1763).

⁹⁸ BGH NJW 1973, 1795.

schluss des Vertrages nicht nur sich selbst schützen, sondern stets seine Zahlungsfähigkeit auch im Interesse der eventuell Geschädigten sicherstellen.

4. Reform

Über die **Reform der Minderjährigenhaftung** wird seit Langem diskutiert. Insbesondere eine Erhöhung der Altersgrenze von sieben auf zehn oder gar 14 Jahre ist gefordert worden.⁹⁹ Diesen Vorschlägen ist der Gesetzgeber in § 828 II nachgekommen, allerdings nur für den Bereich der Verkehrsunfälle (→ Rn. 555 ff.). Das Thema wird deshalb auf der Tagesordnung bleiben. Eine rechtsvergleichende Umschau ergibt allerdings, dass sich die Rechtspolitik nicht allein der Haftung des Minderjährigen annehmen darf, sondern die Elternhaftung ebenso einbeziehen muss wie die **Deckung des Haftpflichttrisikos bei einer Versicherung**. Der Vorschlag, die Familien kraft Gesetzes zum Abschluss einer entsprechenden Police zu verpflichten,¹⁰⁰ würde alle Probleme mit einem Schlag lösen, allerdings die Aufgabe einer sicherheitsbewussten Erziehung von Kindern und Jugendlichen zunächst bei den Versicherungen abladen, die dann ihrerseits über Selbstbehalte, Deckungsausschlüsse für Vorsatzdelikte und Bonus/Malus-Regelungen versuchen müssten, Kindern und Eltern die notwendigen Anreize zu sorgfaltsgemäßigem Verhalten zu vermitteln.

Klammert man die Risikoverlagerung auf Versicherungen aus, spricht viel für ein **anhand des Kindesalters gestuftes System**, etwa nach niederländischem Vorbild, das folgende drei Haftungsregelungen aneinander staffelt: 359

- (1) Kinder unter 14 Jahren sind zurechnungsunfähig, doch ihre Eltern unterliegen einer strikten Haftung für die von ihnen verursachten Schäden. In diesem Bereich ist die Elternhaftung von einem Sorgfaltspflichtverstoß unabhängig, doch wird vorausgesetzt, dass das Verhalten des Kindes, als das eines Erwachsenen gedacht, sorgfaltswidrig gewesen wäre.
- (2) Kinder im Alter zwischen 14 und 16 Jahren haften für die Verletzung des altersgemäßen Sorgfaltsstandards. Im Gegenzug wird die Elternhaftung reduziert auf Verschulden, wobei die Beweislast wie nach § 832 I zulasten der Eltern umgekehrt ist.
- (3) Kinder über 16 Jahren unterliegen der allgemeinen Fahrlässigkeitshaftung bei altersgemäß reduzierten Sorgfaltsanforderungen. Die Eltern haften für Delikte ihrer noch nicht volljährigen Kinder ebenfalls nur bei Verschulden, sodass in diesem Bereich dem Geschädigten der Nachweis des Aufsichtspflichtverstoßes obliegt.¹⁰¹

Man wird trefflich darüber streiten können, ob die Altersgrenzen hier richtig gesetzt worden sind, insbes. ob es nicht zu weit geht, Kinder unter 14 Jahren von jeder Verantwortung frei zu stellen. Im Grundsatz aber vermag das niederländische Modell zu überzeugen, weil es Minderjährigen- und Elternhaftung in einen Zusammenhang stellt und beide Bereiche einer wechselseitig abgestimmten Lösung zuführt. Mit

⁹⁹ Scheffen ZRP 1991, 458; eingehend zu den rechtspolitischen Fragen Wagner, in Martin-Cassals (Hrsg.), Children in Tort Law, Bd. II, 285 ff.

¹⁰⁰ v. Hippel FamRZ 1968, 574; zuletzt Schwintowski ZRP 2003, 391.

¹⁰¹ Stürmer, GS Lüderitz, 2000, 789 (803 f.); van Boom, in Martin-Cassals (Hrsg.), Children in Tort Law, Bd. I, 295 ff.

zunehmendem Alter des Kindes erhöht sich seine Eigenverantwortung, während sich die Einstandspflicht der Eltern entsprechend reduziert. Das dürfte den sozialen und pädagogischen Ausgangspunkten am besten entsprechen.¹⁰²

- 360 Die aktuelle Diskussion in Deutschland kreist um die **Vermeidung einer existenzvernichtenden Ersatzpflicht des Minderjährigen**, die seit einer Entscheidung des BVerfG zur Minderjährigenhaftung bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts durch die Eltern als Verfassungsfrage formuliert wird.¹⁰³ Ist § 828 III mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn »ein fahrlässiges Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen, das eine typische Jugendverfehlung darstellt, zu einer existenzvernichtenden Haftung führen würde und die Befriedigung des Opfers von dritter Seite gewährleistet ist?«.¹⁰⁴ Das BVerfG hat es wegen der vorkonstitutionellen Herkunft des § 828 III zwar abgelehnt, auf die Richtervorlage gem. Art. 100 GG zu antworten, aber gleichwohl zur Sache festgestellt, die unbegrenzte Haftung Minderjähriger begegne unter dem Gesichtspunkt der Art. 1 I, 2 I GG »verfassungsrechtlichen Bedenken«.¹⁰⁵ Wie das Gericht mit Recht herausgestellt hat, kann diesen Bedenken schon *de lege lata* durch eine auf die Belange des Minderjährigen Rücksicht nehmende Erlasspraxis im Rahmen von § 76 II Nr. 3 SGB IV Rechnung getragen werden. Nach dieser Vorschrift können Sozialversicherungsträger, insbes. Krankenkassen und Rentenversicherungsträger, auf ihnen zustehende Regressforderungen aus § 116 SGB X zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Darüber hinaus auch die Schadensersatzansprüche des Geschädigten selbst unter Berufung auf § 242 im Umfang zu reduzieren oder gar gänzlich auszuschließen, wie dies dem BVerfG offenbar vorschwebt,¹⁰⁶ dürfte hingegen das Feld zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten. Es ist auch alles andere als sachgerecht, etwa bei Spielunfällen dem geschädigten Minderjährigen den Ersatzanspruch zu versagen oder drastisch zu kürzen, um die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit des für die Verletzung verantwortlichen Minderjährigen zu bewahren.¹⁰⁷ Bei einer maßvoll eingestellten Minderjährigenhaftung könnte man den Schutz vor Schulden überfordernden Ausmaßes wohl der insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiung überlassen.¹⁰⁸

102 *Ebenso v. Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht I, Rn. 133.

103 Vgl. BVerfG NJW 1986, 1859 und dazu jetzt § 1629a. Das LG Dessau hat dem BVerfG die Frage vorgelegt (VersR 1997, 242); vgl. auch OLG Celle JZ 1990, 294 mit Bespr. *Canaris* JZ 1990, 679 = VersR 1989, 709 m. Anm. *E. Lorenz*.

104 Vgl. im gleichen Sinne *Canaris* JZ 1990, 679.

105 BVerfG NJW 1998, 3557.

106 BVerfG NJW 1998, 3557 (3558); mögliche Konsequenzen bei *Goecke* NJW 1999, 2305 (2307).

107 OLG Celle VersR 2002, 241.

108 *Wagner*, Das neue Schadensersatzrecht, 2002, Rn. 65; *Stürmer*, GS Lüderitz, 2000, 789 (807); *Piekenbrock* KTS 2008, 307 (333 ff.).

G. Immaterielle Persönlichkeits- und reine Vermögensinteressen

I. Einleitung

Bisher haben wir uns mit den Ersatzansprüchen beschäftigt, die bei Verletzungen von **Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum** gegeben sind. In diesem Bereich war das soziale Bedürfnis nach Schadensausgleich am größten, und deshalb lag hier der erste Schwerpunkt der Entwicklung des Deliktsrechts im industriellen Zeitalter. Mit der immer umfassender werdenden Absicherung der Risiken für Leib, Leben und Eigentum und wachsendem Wohlstand traten indessen auch die Schutzlücken des BGB deutlicher hervor. Natürlich will auch heute niemand auf den haftungsrechtlichen Schutz seiner elementaren Rechtsgüter sowie deren Einbettung in ein engmaschiges Netz sozialer Sicherung verzichten (→ Rn. 29 ff.), doch andererseits will man sich auch nicht mehr damit zufrieden geben. Der Mensch lebt eben nicht vom Brot allein, sondern hat über die Sicherung der körperlichen und wirtschaftlichen Existenz hinaus weitere Bedürfnisse. 361

Diese richten sich zum einen auf die immateriellen Interessen der Person jenseits der Bewahrung ihrer physischen Integrität, insbes. auf die Anerkennung durch die Mitmenschen. Dieses **Bedürfnis nach Anerkennung** wird verletzt, wenn jemand in seiner Ehre oder seinem Ruf durch beleidigende oder verleumderische Äußerungen eines anderen herabgesetzt wird, wenn die Person in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht gesetzt wird oder Vorgänge aus ihrem Privatleben ausgespäht werden, um sie dem gierig interessierten Publikum mitzuteilen, oder wenn auf andere Weise in **schutzwürdige Bereiche der privaten menschlichen Existenz** eingedrungen wird. Die Anerkennung dieser Interessen durch die Rechtsprechung des BGH in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (→ Rn. 373) kann man allerdings nicht oder jedenfalls nicht nur damit erklären, dass die allgemeine Empfindlichkeit gewachsen sei und daher heute Eingriffe für sanktionswürdig gehalten würden, die eine frühere robustere Zeit noch ohne viel Aufhebens hingenommen hätte. Allenfalls das Gegenteil trifft zu, dass sich nämlich für das Bürgertum des 19. Jahrhunderts, dessen geistiges Kind das BGB ist, die Moral noch weithin von selbst verstand. Doch nicht nur die Erosion des bürgerlichen Verhaltenskodex im 20. Jahrhundert, sondern vor allem wichtige Veränderungen der sozialen Wirklichkeit haben dazu geführt, dass die Frage nach dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz neu gestellt wird, nämlich das Aufkommen der Massenmedien (→ Rn. 368). 362

Zum Zweiten geht es um den Schutz von **Vermögensinteressen**, die nicht zu Eigentumsrechten geronnen sind und insoweit nicht den Schutz des § 823 I genießen (→ Rn. 164). Zum Ende des 19. Jahrhunderts war der Großteil des Volksvermögens noch in Grund und Boden gebunden. Heute sind die Immobilienmärkte lediglich *ein* Segment eines differenzierten Kapitalmarktes, und beileibe nicht sein wichtigstes. Wegen der steigenden Lebenserwartung und der degressiven demographischen Entwicklung ist jeder einzelne zugleich mehr denn je gehalten, durch Bildung von Vermögensanlagen Vorsorge für das Alter zu treffen. Die Entwertung dieser Anlagen 363

hätte ernste Konsequenzen für den Betroffenen und bei entsprechender Breitenwirkung auch für die Gesellschaft insgesamt. So werden im Zuge krisenhafter Entwicklungen an den Börsen nicht nur Aktienwerte in Milliardenhöhe vernichtet, sondern auch ein Teil der Altersversorgung der Bevölkerung hinwegespült. Letzte Zweifel daran hat die Finanzkrise der Jahre 2008/2009 beseitigt.

- 364 Beide Entwicklungen zusammengenommen erklären, warum das »Wachstum« des Deliktsrechts in den letzten hundert Jahren nicht auf den Ausbau der Gefährdungshaftung bei Verletzungen von Körper und Eigentum beschränkt geblieben ist (→ Rn. 31), sondern insbes. die Haftung für Verletzungen immaterieller Persönlichkeits- und reiner Vermögensinteressen erfasst hat. Anders als dort vollzog sich diese Entwicklung allerdings im Rahmen der Verschuldenshaftung. Die treibende Kraft der Rechtsfortbildung war auch nicht der Gesetzgeber – dem im Bereich der Gefährdungshaftung für Rechtsgutsverletzungen ein Rechtsschöpfungsmonopol zuerkannt wird (→ Rn. 92) – sondern die Rechtsprechung, die versuchen musste, mithilfe der §§ 823, 826 und mancher Sondertatbestände, den neuen Herausforderungen gerecht zu werden.

II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Literatur: v. Caemmerer, Der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz nach deutschem Recht, FS v. Hippel, 1967, 27 ff.; Ehmann, Zur Struktur des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, JuS 1997, 193; ders., Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, FS 50 Jahre BGH I, 2000, 613 ff.; Schlechtriem, Inhalt und systematischer Standort des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, DRiZ 1975, 65; Schwerdtner, Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung, 1977; Steindorff, Persönlichkeitsschutz im Zivilrecht, 1983; Stürmer, Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?, Verhandlungen DJT 58, 1990 Gutachten A. Rechtshistorisch: S. Gottwald, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, 1996; Klippel/Lies-Benachib, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten um 1900, in: Falk/Mohnhaupt, Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter, 2000, 343 ff.; Walter, Actio iniuriarum, 1996; Zimmermann, Law of Obligations, 1992, 1050 ff.; Zimmermann/Verse, Die Reaktion des Reichsgerichts auf die Kodifikation des deutschen Deliktsrechts (1900–1914), in: Falk/Mohnhaupt, Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Richter, 2000, 319 ff. Rechtsvergleichend: v. Bar, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II, 1999, Rn. 81 ff.; Koziol/Warzilek (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien, 2005; Wagner, Geldersatz für Persönlichkeitsverletzungen, ZEuP 2000, 200; Zweigert/Kötz Rechtsvergleichung PrivR § 43.

1. Historische Entwicklung

a) Der Standpunkt des BGB

- 365 Das Deliktsrecht des BGB enthält keine Bestimmungen, die die menschliche Persönlichkeit als solche gegen verletzende Eingriffe schützen. Zwar gewährt § 823 I Schadensersatzansprüche bei schuldhaften Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, des Lebens und der Freiheit. Damit sind aber nur die physischen Voraussetzungen individueller Existenz gesichert; gegen Angriffe auf die Ehre und gegen das Eindringen in die Privatsphäre schützt die Vorschrift nicht. Diese Entscheidung war bei den Gesetzesberatungen alles andere als unumstritten, zumal das im Rheinland geltende französische Recht eine Beschränkung der allgemeinen Deliktshaftung auf